



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	BV/ORD/066/2019
	Status:	öffentlich
	Az. (intern):	
	angelegt am:	22.07.2019
Wiedervorlage:		
Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt Teschendorf		
HBA/SG Ordnungsamt	TOP: _____	
Beratungsfolge:		
Ö	04.09.2019	Gemeindevertretung Broderstorf

Sachverhalt/Problemstellung:

Am 25.03.2019 erhielt das Amt Carbäk ein Schreiben vom Bürgerbeauftragten des Landes M-V bezüglich der Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt Teschendorf.

Aufgrund einer Petition wurde bemängelt, dass der Gehweg mit der Straßenfläche auf einem Höhengniveau hergerichtet wurde und dass dies häufig dazu führe, dass Fahrzeuge den Gehweg als Fahrbahn mitbenutzen, besonders im Begegnungsverkehr. Dadurch komme es regelmäßig zu gefährlichen Situationen und die Sicherheit der Fußgänger auf dem Gehweg sei dadurch erheblich gefährdet.

Mit der Petition wurde die bauliche Abgrenzung des Gehweges gefordert, wobei die Wahrnehmung beim Fahren im Vordergrund steht und nicht die Massivität der Abgrenzung.

Ein Vorschlag in dem Schreiben war das partielle Anbringen von Gummistreifen direkt am Gehwegrand auf der Seite der Fahrbahn.

Dem Schreiben war eine Stellungnahme vom Landkreis beigelegt. Darin heißt es, dass der Gehweg lediglich auf einer Strecke von ca. 100 Metern auf drei Zentimeter abgesenkt ist.

Das Befahren des Gehweges konnte bei mehreren Ortseinsichten aber nicht festgestellt werden. Außerdem ist der Straßenverlauf der Fahrbahn durch den Granitbord und den Gossenlauf für den Verkehrsteilnehmer eindeutig erkennbar und auch die Fahrbahn ist für den gegenläufigen Verkehr ausreichend breit (siehe Anlage). Das örtlich zuständige Polizeirevier Sanitz hatte von dem Verkehrsverhalten bisher auch noch keine Kenntnis. Auch Indizien wie z.B. Unfälle mit Fußgängern wurden bis dato nicht gemeldet.

Trotzdem wurden in der Stellungnahme zwei bauliche Möglichkeiten vorgeschlagen. Zum einen der Einbau eines Hochbordes im Bereich der Pflasterstrecke verbunden mit der baulichen Angleichung des Gehweges und zum anderen das Setzen von Verkehrsgeländern oder Pollern auf dem Gehweg. Wobei dort ein Sicherheitsabstand von 0,5 Metern zur Fahrbahn eingehalten werden muss, was die verfügbare Breite des Gehweges einschränken würde. Außerdem müsste man möglicherweise zusätzlich mit Sicherheitseinschränkungen rechnen.

Auf Nachfrage teilte das Büro des Bürgerbeauftragten am 02.05.2019 mit, dass es sich bei den Gummistreifen um Leit- bzw. Anfahrsschwellen handelt (siehe Anlage).

Daraufhin fand am 28.05.2019 ein Vor-Ort-Termin mit einem Mitarbeiter des Landkreises Rostock (Sachgebietsleiter Straßenverkehr im Amt für Straßenbau und Verkehr) statt. Dabei wurde festgestellt, dass die Straße sogar für ein Fahrzeug und ein landwirtschaftliches Fahrzeug breit genug ist und diese im Begegnungsverkehr problemlos aneinander auf der Fahrbahn vorbeikommen. Generell war zudem wenig Verkehr, sowohl auf der Straße als auch auf dem Gehweg, während des Termins zu vernehmen.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass trotz der Leitschwellen o.ä. ein Befahren des Gehweges noch möglich wäre und sogar zusätzlich eine Gefahrenquelle für auf dem Gehweg Fahrrad fahrende Kinder

darstellen kann. Außerdem müsste auch durch die Leitschwellen ein Sicherheitsabstand von 0,5 Metern zur Fahrbahn eingehalten werden, sodass die Breite des Gehweges eingeschränkt wäre. Hinzu kommt, dass die Breite zusätzlich schon durch die Bepflanzung auf der anderen Seite des Gehweges die Breite des Gehweges verringert wird. Auch optisch würden die Leitschwellen nicht in die Umgebung passen und einem Hochbord sehr nahekommen.

Die genannten Vorschläge verstoßen jedoch gegen einen am 17.12.2015 geschlossenen gerichtlichen Vergleich für die Rechtsstreitigkeiten mit dem Aktenzeichen 2A 2212/14 und 7A 1636/14 zwischen der Gut Teschendorf Grundstücksverwaltung GbR und dem Landrat des Landkreises Rostock (siehe Anlage). Die Absenkung der Gehwegborde wurde vorgenommen, um dem denkmalgeschützten Charakter des Gutshofensembles Rechnung zu tragen, der durch ein Hochbord am Gehweg gestört wäre.

Es wurde aber noch der Vorschlag unterbreitet, dass bei der örtlich zuständigen Polizei angefragt werden könne, ob sie dort öfter kontrollieren kann. Allerdings hat die Polizei nach eigener Aussage vorrangig andere Hauptunfallschwerpunkte zu kontrollieren.

Hinweis:

Auf der letzten Sitzung des OU- Ausschusses sollte geprüft werden, inwieweit die Möglichkeit zum Setzen von 2 Pollern besteht. Hierzu hat sich der Landkreis Rostock bereits in seiner Stellungnahme geäußert.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 04.09.2019 keine baulichen Veränderungen am Gehweg in der Ortsdurchfahrt Teschendorf vorzunehmen, da die bauliche Ausführung das Ergebnis eines Vergleiches ist und jegliche Veränderungen am Gehweg diesem am 17.12.2015 geschlossenen Vergleich, Aktenzeichen: 2A 2212/14 zwischen dem Gut Teschendorf Grundstücksverwaltung GbR, Am Storchennest 8, 18184 Teschendorf als Kläger und dem Landrat des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow als Beklagte zuwiderlaufen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

Anfahrswelle (bildlich)

2 Fotos

Protokoll mündliche Verhandlung

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

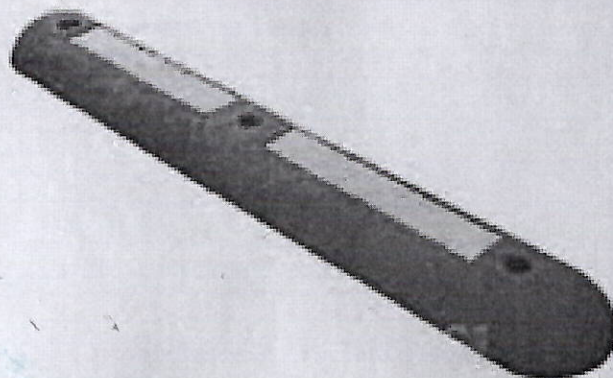


Anfahrschwelle -Straß- aus Kunststoff, Länge 1000 mm, Höhe 60 mm
ab 40,50 EUR zzgl. MwSt.

Anfahrschwelle -Straß-

- Material: PVD
- Maße (LxBH): 1000 x 100 x 60 mm
- Farbe: schwarz, mit 2 gelben Streifen
- ohne Befestigungsmaterial
- als Leitschwelle, Parkraumbegrenzung oder Fahrbahnhaut einsetzbar
- gute Signalwirkung durch gelbe Farbe der Streifen

Achtung: Befestigungsschrauben (3 Stück) sind nicht im Lieferumfang enthalten - bitte separat bestellen.



Modellbeispiel: Anfahrschwelle -Straß- Länge 1000 mm (Art. 32971)



Ausführung

Artikel-Nr. | Artikel-Gr. | Menge | Beschreibung

Artikel-Nr.	Artikel-Gr.	Menge	Beschreibung	40,50	42,75	41,00	40,50
32971			Anfahrschwelle -Straß- aus Kunststoff, Länge 1000 mm, Höhe 60 mm				

Legende: ■ 24 - 72 Stunden ■ 3 - 6 Tage ■ 1 - 3 Wochen ■ 3 - 5 Wochen ■ Lieferzeit auf Anfrage





Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen:

2 A 2212/14



Protokoll über die mündliche Verhandlung vom
17.12.2015

Anwesend:

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Kronisch

Richterin am Verwaltungsgericht Wessel

Richterin Krämer

ehrenamtlicher Richter Dr. Nienkarken

ehrenamtliche Richterin Dr. Rührmund

Von der Hinzuziehung eines Protokollführers wird abgesehen. Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Gut Teschendorf Grundstücksverwaltungs GbR,
Am Storchennest 8, 18184 Teschendorf

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Graf von Westphalen,
Poststraße 9, 20354 Hamburg

- Kläger -

gegen

Landrat des Landkreises Rostock,
Am Wall 3-5, 18273 Güstrow

- Beklagter -

Beigeladen:
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V,
Domhof 4/5, 19055 Schwerin

- Beigeladene -

wegen
Denkmalschutz

sind bei Aufruf der Sache um 10:05 Uhr erschienen:

Für die Klägerin Frau Kampf als Geschäftsführerin mit Frau Rechtsanwältin Lindau.

Für den Beklagten Frau Wilcken, die Bezug nimmt auf die bei Gericht hinterlegte General-
terminsvollmacht mit Frau Schulze von der Unteren Denkmalbehörde des Beklagten und
Herrn Schröder vom Amt für Straßenbau und Verkehr beim Beklagten mit Frau Klawitter
von der Unteren Baubehörde und Herrn Polzin von der Unteren Naturschutzbehörde des
Beklagten.

Weiterhin ist erschienen für das beigeladene Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Frau Krug, die verspricht, Terminsvollmachtsurkunde nachzureichen.

Sodann erklären Frau Rechtsanwältin Lindau und Frau Wilcken, dass sie sich im Besitz
des Schriftsatzes des beigeladenen Landesamtes vom 14.12.2015 befinden.

Gerichtsseitig wird angekündigt, dass das Protokoll über den Ortstermin vom 10. Dezember
2015 während des Verhandlungsablaufs nachgereicht wird.

Ergänzt wird hinsichtlich der erschienenen Beteiligten auf Beklagtenseite, dass zwei Auszubildende beklagtenseitig ebenfalls am Termin teilnehmen.

Sodann erstattete die Berichterstatterin den Sachbericht.

Sodann werden ausgereicht beglaubigte Abschrift des Protokolls über den Ortstermin vom 10. Dezember 2015 an die Klägervertreterin, hier mit einer weiteren Abschrift, und an die Beklagtenvertreterin und die Beigeladenenvertreterin.

Auf gerichtsseitiges Fragen erklärt Herr Schröder für den Beklagten, dass der Fördermittelbescheid hinsichtlich des streitgegenständlichen Straßenausbaus bis zum 30. Dezember 2016 verlängert worden sei.

Anschließend begann der Vorsitzende mit dem Sach- und Rechtsgespräch.

Sodann wurden konsensuale Möglichkeiten erörtert unter Einbeziehung auch des Verfahrens vor der 7. Kammer hinsichtlich der Baumfällgenehmigung.

Anschließend wurde die mündliche Verhandlung um 11:35 Uhr für angekündigt 45 Minuten unterbrochen.

Nach Wiederaufruf der Sache um 12:30 Uhr wurde die mündliche Verhandlung fortgesetzt.

Nach weiteren Konsensgesprächen schlossen die Beteiligten zur Beendigung der Rechtsstreite 2 A 2212/14 und 7 A 1636/14 folgenden

Vergleich:

- I. Die streitgegenständliche Ortsdurchfahrt der Kreisstraße DBR K 20 wird nach der Ausführungsplanung vom 6. Juni 2014 mit folgenden Maßgaben erneuert:

1. Die bisher zur Pflasterung mit Betonsteinpflaster mit gerumpelter Oberfläche vorgesehene Fahrbahn einschließlich der Rinnen wird mit Natursteinpflaster (Mecklenburger bunt) hergestellt, wobei auch dazu geeignete vorhandene Naturpflastersteine verwendet werden sollen. Für die Rinne werden geschliffene Natursteine verwendet.
2. Der in dem Straßenteil zu Ziffer 1. vorgesehene straßenbegleitende Gehweg wird mit Betonsteinpflaster in gerumpelter Optik (Klinkerpflaster rocca-fineline oder Ähnliches – 3 verschiedene Größen) hergestellt. Fahrbahn und Gehweg werden durch ein durchlaufendes Natursteinbord getrennt, das auf der gesamten Strecke im Pflasterbereich auf 3 cm abgesenkt wird.
3. Der sich südlich an den in Ziffer 1. genannten Straßenteil anschließende Straßenteil wird wie vorgesehen hergestellt.
4. Die nach der von dem Beklagten erteilten Fällgenehmigung vom 20. Januar 2014 zur Fällung vorgesehene Linden werden entfernt. Die nach der Fällgenehmigung als Ersatz in 1,50 m Mindestabstand vom Gehweg vorgesehenen 7 Bäume werden als Linden auf dem Grundstück der Klägerin mit deren Einverständnis von dem Beklagten auf dessen Kosten gepflanzt.
5. Die ehemaligen südlichen Torpfosten beidseits der Straße können von der Klägerin im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und des beigeladenen Landesamtes nach einer Suchgrabung nach dem Originalstandort (im Zuge der Straßenbaumaßnahme) errichtet werden. Die Pfeilerfundamente setzt der Beklagte.

- II. Bei der Umsetzung der Maßgaben zu Ziffer I. auftretende, in Ziffer I. nicht geregelte Detailfragen werden die Beteiligten unter Einschluss der Gemeinde im gemeinsamen Dialog zu lösen versuchen.
- III. Die Klägerin verfolgt die Klage 2 A 2212/14 und die Klage 7 A 1636/14 nicht weiter.
- IV. Die Kosten beider Verfahren (2 A 2212/14 und 7 A 1636/14) werden wie folgt verteilt:

In beiden Verfahren tragen die Gerichtskosten die Klägerin und der Beklagte zu je 1/2. Außergerichtliche Kosten trägt jeder Beteiligte selbst.

Vorgespielt und genehmigt.

Sodann ergeht folgender Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt für das Verfahren 2 A 2212/14.

Die Beteiligtenvertreter erklären Rechtsmittelverzicht hinsichtlich der Streitwertbeschwerde.

Weitere Erklärungen sollen nicht abgegeben werden.

Anschließend wurde die mündliche Verhandlung um 13:50 Uhr geschlossen.

Dr. Kronisch

F.d.R.d.Ü.v.T.:
18.12.2015

Völker
Justizangestellte
Urkundsbeamtin

